



## **Stellungnahme zu den Folgen der Gebietsreform in Sachsen und Sachsen-Anhalt für das Betreuungswesen**

---

Zum 01. Juli 2007 wird die Zahl der Kreise in Sachsen-Anhalt von 21 auf 11 reduziert. In Sachsen soll die Reduzierung von 22 auf 10 Kreise Mitte 2008 abgeschlossen sein. Der VGT e.V. befürchtet nach ersten Hinweisen aus diesen Regionen nachteilige Folgen für das Betreuungswesen durch diese Gebietsreform.

Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine in Sachsen und Sachsen-Anhalt stimmen darin überein, dass die Umsetzung des Betreuungsrechts in den Kommunen besondere - von vielen anderen Verwaltungseinheiten abweichende - Anforderungen an eine Gebietsreform stellt. Die Organisation der rechtlichen Betreuung kann nur in vernetzten Zusammenhängen optimal funktionieren.

Grundlage für die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden ist das Betreuungsbehördengesetz (BtBG) vom 12.09.1990, aus dem sich folgende Aufgabenbereiche ergeben:

- Unterstützung der Vormundschaftsgerichte und Beteiligung am Verfahren,
- Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen,
- Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes,
- Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten,
- Führung von Betreuungen.

Durch Landesrecht kann zu diesen Aufgaben noch die Einrichtung örtlicher Arbeitsgemeinschaften und die Mitwirkung bei der Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen hinzukommen.

Bundeseinheitliche Regelungen über Zuständigkeiten, Aufbau und Struktur wurden entsprechend dem föderalen Staatsaufbau nicht getroffen. Die Länder wurden lediglich verpflichtet, Behörden auf örtlicher Ebene festzulegen. Alle Bundesländer haben die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben in den Kommunen verortet. Innerhalb der Verwaltungen erfolgten die Aufgabenzuweisung und die organisatorische Anbindung fast ausschließlich an bereits vorhandene Ämter, obwohl der Gesetzgeber und viele Fachleute sich eine selbständige Organisationseinheit zur Erfüllung der neuen Aufgaben gewünscht hätten.

Die Betreuungsbehörde soll nach dem Betreuungsgesetz und den Novellierungen 1999 und 2005 strukturelle und einzelfallbezogene Aufgaben wahrnehmen. Sie soll bürgerschaftliches Engagement fördern und durch Netzwerkarbeit diesen Steuerungs-, Koordinierungs- und Qualitätssicherungsauftrag sicherstellen. Sie soll die

Öffentlichkeit über das Betreuungsrecht und die Möglichkeiten der Vorsorge informieren und bei der Erschließung von vorrangigen Hilfen mit unterstützenden Hilfesystemen zusammenarbeiten.

Durch die kommunale Organisations- und Personalhoheit nehmen die Städte und Kreise den im Gesetz intendierten Auftrag gemäß den örtlichen Gegebenheiten sehr unterschiedlich wahr. Die personelle und sachliche Ausstattung und die Schwerpunktsetzung in der Aufgabenwahrnehmung gehen in Qualität und Quantität weit auseinander.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe hat daher am 02.09.2005 „Orientierungshilfen zur Umsetzung des Betreuungsrechts“ beschlossen. Darin sind Aussagen zur personellen Ausstattung der Betreuungsbehörden und -vereine getroffen, die für eine adäquate Umsetzung des Betreuungsrechts für erforderlich gehalten werden. Eine qualifizierte Ausstattung der Betreuungsbehörde ist unabdingbar, um die durch den Gesetzgeber intendierten Ziele zu erreichen.

Leider fehlt in vielen Kommunen immer noch das Verständnis für die Aufgaben der Betreuungsbehörde, obwohl dieser, u. a. aufgrund der älter werdenden Bevölkerung, in Zukunft eine immer größere Bedeutung zukommen wird. Es ist damit zu rechnen, dass durch die steigende Lebenserwartung der Bevölkerung immer mehr Menschen im hohen Alter ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können. Hier ist eine nachhaltige Werbung für Vorsorgevollmachten durch die Betreuungsbehörden und die Betreuungsvereine unbedingt notwendig, um einen weiteren Anstieg der Betreuungszahlen zu dämpfen.

Immer mehr ehrenamtliche Betreuer müssen in ihre Arbeit eingeführt und bei ihrer Aufgabe begleitet werden.

Das soziale Umfeld der Menschen ist schwieriger geworden. Soziale Netze, die früher bestanden, sind zerrissen. So zeigen letzte Untersuchungen insbesondere auch den Anstieg der Betreuungszahlen bei jüngeren Menschen! Auch hier müssen Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine gemeinsam mit anderen Hilfesystemen reagieren.

Der Vormundschaftsgerichtstag e.V. als interdisziplinärer Fachverband im Betreuungswesen befürchtet, dass

- durch die Fusionierung der örtlichen Betreuungsbehörden Strukturen zerstört werden, welche die oben genannten Aufgaben bisher qualifiziert lösen konnten,
- bisher gut arbeitende Behörden in anderen Bereichen aufgehen und dadurch ihre Bedeutung und Funktionsfähigkeit entgegen der tatsächlichen Entwicklung weiter reduziert wird,
- keine Ansprechpartner vor Ort mehr zur Verfügung stehen und
- das erprobte Zusammenarbeiten zwischen örtlichen Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen und Gerichten gefährdet ist.

In enger Zusammenarbeit mit den Amtsgerichten und Betreuungsbehörden erfüllen auch die Betreuungsvereine wichtige Aufgaben des Betreuungswesens in Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Ihre Aufgaben sind

- die Gewinnung und Einführung von ehrenamtlichen Betreuern
- die Fortbildung und Beratung von ehrenamtlichen Betreuern und Bevollmächtigten
- die Entwicklung qualitativer Standards für ehrenamtliche Betreuer
- die Information über Vorsorgevollmachten
- die Bereitstellung ihrer Mitarbeiter als Betreuer für schwierige Betreuungen

Sollten Betreuungsbehörden durch Strukturveränderungen ihren Aufgaben nicht mehr in dem bisherigen Umfang und der bisherigen Qualität nachkommen können, befürchten wir auch für die Arbeitsfähigkeit der Betreuungsvereine negative Auswirkungen:

- Die Mitwirkung in örtlichen Arbeitsgemeinschaften ist in Frage gestellt.
- Die notwendige Zusammenarbeit in verschiedenen regionalen Netzwerken zur Stärkung des Ehrenamtes, der Vorsorge und der Betreuungsvermeidung könnte erschwert werden.
- Es ist eine Zunahme von Betreuungen wegen fehlender Vorermittlungen durch die Behörden zu befürchten.
- Vermehrt könnten ungeeignete ehrenamtliche Betreuer eingesetzt werden mit der Folge, dass nach kurzer Zeit diese Betreuungen beruflich geführt werden müssen.

Die bisher gute Zusammenarbeit der Betreuungsvereine mit den örtlichen Behörden darf durch die Gebietsreform nicht beeinträchtigt werden.

Auch in den neu gebildeten Kreisen regen wir daher die Gründung bzw. den Ausbau von örtlichen Arbeitsgemeinschaften an, um diese notwendigen Kontakte in den neuen Strukturen zu erhalten und weiter zu fördern.

Wir halten es für unerlässlich, dass die Verantwortlichen die Erfahrungen der Praktiker vor Ort in die Überlegungen zur Gestaltung zukünftiger Verwaltungsstrukturen einbeziehen.

Auch der Vormundschaftsgerichtstag e.V. ist zu weiteren Gesprächen gern bereit.

Kassel, Oschersleben, Bochum, den 26.03.2007

Brunhilde Ackermann  
stellv. Vorsitzende

Stephan Sigusch  
Vorstand

Karl-Heinz Zander  
Geschäftsführer